

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates Oberndorf** am Donnerstag, den 15. Juni 2023 im VAZ der **Gemeinde Oberndorf**

A n w e s e n d e

1. Bgm. Rupert Imlinger (VP) als Vorsitzender
2. Vizebgm. DI Johannes Rathmayr (VP)
3. GV Maria Fellingner (VP)
4. GR Norbert Holzinger (VP)
5. GR Mag. iur. David Heimbuchner (VP)
6. GR Martin Penetsdorfer (VP)
7. GR Ing. Walter Schmalwieser (VP)
8. GR Michael Hinterleitner (VP)
9. GV Gerhard Mühlehner (FP)
10. GR Sandra Steinhuber (FP)
11. GR Alexander Obermair BSc (FP)
12. GR Daniel Gassner (FP)
13. GV Katrin Weidinger (SP)
14. GR Astrid Reisenauer (SP)
15. GR DI (FH) Stefan Aumüller (SP)
16. GR Tobias Pucher (SP)

Ersatzmitglied	für	Gemeinderat
EM Matthias Burger (FP)		GR Egon Graf (FP)
EM Markus Humer (VP)		GR Dominik Huber (VP)
EM Manfred Mühlehner (FP)		GR Mario Aichinger (FP)

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL-Stv. Christina Schachinger

Fachkundige Personen (§ 66 Abs.2 O.ö.GemO.1990): ---

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 O.ö.GemO.1990): ---

Es fehlen:

entschuldigt:

- GR Egon Graf (FP) – privater Termin
- GR Dominik Huber (VP) – Urlaub
- GR Mario Aichinger (FP) – krank
- EM Franz Niedermayr (VP) – privater Termin
- EM Johannes Raab (VP) – privater Termin
- EM Alexander Ecker (FP) – privater Termin
- EM Daniel Geyer (FP) – privater Termin
- EM Thomas Wölflingseder (FP) – privater Termin
- EM Jürgen Zahradnik (VP) – privater Termin
- EM Gerhard Imlinger (VP) – privater Termin

unentschuldigt: ---

Die Schriftführerin (§ 54 Abs.2 O.ö.GemO.1990): Sabine Gruber

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Ersatzmitglieder. Sodann stellt er fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu an alle Mitglieder zeitgerecht, schriftlich und nachweislich am 07.06.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 07.06.2023 öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 16.03.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt sind, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Hierauf gibt er die **TAGESORDNUNG** bekannt:

- 1. Bericht des Bürgermeisters**
- 2. Kenntnisnahme des Prüfungsausschussberichtes vom 8. Mai 2023**
BE GR Stefan Aumüller
- 3. Nachtragsvoranschlag 2023 mit mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung 2024-2027 sowie Prioritätenreihung, Beschlussfassung**
BE BGM Rupert Imlinger
- 4. Regionale Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung; steuerpflichtige Verpachtung des Gebäudes nach Fertigstellung**
BE BGM Rupert Imlinger
- 5. Regionale Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, Beschluss Finanzierungsplan**
BE BGM Rupert Imlinger
- 6. Arztpraxis; Darlehensaufnahme für die Errichtung – Beschluss des Kreditvertrages**
BE BGM Rupert Imlinger
- 7. Calisthenics Kraft- und Ausdauersportanlage; Bericht über aktuellen Stand**
BE GR Michael Hinterleitner
- 8. Wasserverband Hochwasserschutz Schwanenstadt-Umgebung, Beschluss Bürgerschaftsvertrag und Darlehensurkunde für Haftungsübernahme für Kredit zur Tilgung des Kredites für Grundstücksankauf**
BE Vbgm Johannes Rathmayr
- 9. Kindergarten Oberndorf – Indexierung der Tarifordnung für das Arbeitsjahr 2023/2024**
BE GR Michael Hinterleitner
- 10. Änderung der Mietrichtlinien für das VAZ Oberndorf**
BE GR David Heimbuchner
- 11. Förderung Semesterticket für Student:innen; Einstellung**
BE GR Michael Hinterleitner
- 12. Verordnung eines Parkverbotes „Am Wehr“, Zufahrt Wehranlage**
BE Vbgm Johannes Rathmayr
- 13. Beschlussfassung eines Gleichstellungsprogrammes**
BE GV Katrin Weidinger

Allfälliges

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister bringt vor, dass im Gemeindevorstand der Auftrag zur Evaluierung der Nordspange B135 Oberndorf-Schwanenstadt an das Land OÖ erteilt wurde und die anteiligen Planungskosten von 25 % – bei Gesamtkosten von ca. € 40.000,00 den Betrag von € 10.000,00 für Oberndorf – übernommen werden.

Anfang Juni fand ein gemeinsames Essen mit den freiwilligen Essen-auf-Räder-Zustellern statt. Derzeit gibt es über 12 Freiwillige Fahrer und 13 Bezieher:innen.

Der Gemeindevorstand hat beschlossen, dass der Abgangsbetrag auch in Zukunft nicht von der Gemeinde übernommen wird. Es soll allerdings nochmals beim Stadtamt Schwanenstadt deponiert werden, dass es zu weniger Missverständnissen führen würde, wenn der Essensbetrag einfach um € 0,80 erhöht wird und nicht der Portionstarif von € 7,60 und der Pauschalbetrag (Abgangsbetrag) extra auf der Rechnung ausgewiesen werden würden.

Der Bezug aus Schwanenstadt ist günstiger als vom Altenheim Ottnang am Hausruck.

Von der WG Niederholzham und den Anwohnern zur Auffahrt zum Hochbehälter der WG Niederholzham kam der Wunsch nach einem Fahrverbot auf der Straße. Dort treffen sich häufig Jugendliche, was ja noch nicht das Problem darstellt, jedoch passiert dort immer wieder Vandalismus und Müllablagerung. Zudem fahren häufig mitten in der Nacht noch Autos in die Sackgasse bzw. kommen herunter. Den Spaziergehern möchte man die Möglichkeit allerdings nicht unbedingt nehmen, dass sie dort parken und eine Runde im Wald spazieren gehen. Das Fahrverbot gilt dann allerdings für alle. Bei der BH Vöcklabruck wird lt. GV-Beschluss um Verordnung eines Fahrverbotes mit zeitlicher Begrenzung von 19 bis 6 Uhr – ausgenommen Anrainer – am Steinbühelweg ab der Abzweigung in die Feldgasse angesucht.

Bisher konnte der Bürgermeister noch keinen Termin mit der Fa. Joka und ihrem Heizungsanlagenplaner für eine Infoveranstaltung bezüglich einer Nahwärmeversorgung im Bereich Schwanbach und unteres Oberndorf fixieren. Die betreffenden Hauseigentümer werden über die Infoveranstaltung schriftlich kontaktiert.

Die mobile Geschwindigkeitsanzeige wurde nun geliefert und wird demnächst aufgestellt.

Es wurde angeregt an der Atzbacher Straße im Bereich Einfahrt Verwaltungszentrum 5⁺ bzw. Kindergarten Oberndorf eine Geschwindigkeitsmessung im Hinblick auf einen Zebrastreifen durchführen zu lassen. Man wird bei der BH Vöcklabruck darum ansuchen.

Der Bürgermeister bringt vor, dass auf Grund von Terminfindungsschwierigkeiten in Absprache mit der Kulturausschussobfrau das Petersfeuer der ÖVP Oberndorf im Anschluss des Dämmerschoppens (Veranstalter: Kulturausschuss Oberndorf) am 7. Juli 2023 stattfinden wird.

Nach der jährlichen Spielplatzüberprüfung wurden dem Gemeindeamt wie gehabt die Prüfberichte mit einer Mängelliste übermittelt. Man wird abschätzen müssen, welche Punkte wirklich bzw. wie zeitnah umgesetzt, getauscht werden müssen. Keiner der Mängel begründet allerdings eine sofortige Sperre eines Spielgerätes bzw. Spielplatzes.

Er bringt vor, dass die Fa. Ventor (Betriebsbaugelände zwischen Fa. JOKA, Bahnhof Schwanenstadt) aus finanziellen Gründen noch nicht mit dem Bau begonnen hat.

Im sogenannten Winkelfeld wurden vom Grundstücksbesitzer noch nicht alle Punkte der Vereinbarung bezüglich der Anschlüsse/Straßenbau umgesetzt. Somit kann die Straße noch nicht in das öffentliche Gut übernommen werden.

2. Kenntnisnahme des Prüfungsausschussberichtes vom 8. Mai 2023

BE GR Stefan Aumüller

Auf Ersuchen des Vorsitzenden bringt Prüfungsausschuss-Obmann GR Stefan Aumüller dem Gemeinderat folgenden Bericht der letzten Prüfungsausschuss-Sitzung vom 08.05.2023 zur Kenntnis:

1. Belegprüfung von 01. Jänner bis 30. April 2023

14 Belege wurden stichprobenartig geprüft.

Kindergartenabrechnung für Verbrauchsartikel, z.B. Papiertücher, erfolgt die Abrechnung über die Caritas, damit die gesamten Kosten des Kindergartens im Abgang enthalten sind und über die Kopfquote auf alle Kinder (auch fremde Gemeinden) aufgeteilt werden.

Zur WC Papier-Rechnung wird bemerkt, dass geprüft werden soll, ob diese Rechnungen nicht doppelt an Gemeinde und Caritas verrechnet werden.

Bei der Rechnung Sperrer sind spärliche Angaben auf der Rechnung ersichtlich. Nähere Infos sind erst im Anhang ersichtlich.

Bei den restlichen 12 Belegen konnten alle Fragen zur vollsten Zufriedenheit beantwortet werden.

Bei jeder Rechnung vom Kindergarten wird seitens der Gemeindemitarbeiter beim Kindergarten Rücksprache bezüglich erbrachter Leistung gehalten.

2. Abarbeitungsstände der Beschlüsse aus Gemeinderatssitzungen von Oktober 2022 bis April 2023

Die ergänzte Liste wurde vorab den PA Mitgliedern übermittelt.

Es gibt 80 abgearbeitete und 12 offene Punkte. Der älteste offene Punkt ist vom 23.6.2022 (FWP Änderung und Bebauungsplan Sadiku).

Vom Land OÖ wird die Darlehensgenehmigung aus formalen Gründen nicht erteilt. Es muss ein Nachtragsvoranschlag mit der Darlehensaufnahme im Jahr 2023 erstellt werden. Dadurch muss auch in der nächsten GR Sitzung die Darlehensurkunde neu beschlossen werden.

3. Versicherungen der Gemeinde

- a. *Gegen welche Risiken ist die Gemeinde versichert?*
- b. *Was kosten diese Versicherungen derzeit?*
- c. *Wann wurden die Verträge zuletzt verhandelt?*

Die zu diesem Punkt erstellte Übersicht wird als Beilage zum Prüfbericht genommen.

Bei der Versicherung soll angefragt werden, welche Organe der Gemeinde von der Gemeindehaftpflichtversicherung umfasst sind (Organhaftung, Amtshaftung? Tätigkeit von Organen in Gemeindeverbänden?). Die beiden Versicherungen - Gemeinde Haftpflichtversicherung sowie Rechtsschutzversicherung - wurden im Zuge der Zusammenlegung mit der Gemeinde Schlatt im Jahr 2021 neu verhandelt.

4. Information über offenerHaushalt.at

<https://www.offenerhaushalt.at/gemeinde/oberndorf-bei-schwanenstadt>

Der Quicktest wird im Vergleich mit unterschiedlichen Gemeinden angesehen.

5. Allfälliges

Nächste Sitzung ist am Montag, 4.9.2023, um 18.00 Uhr.

Keine weiteren Wortmeldungen

GR Stefan Aumüller stellt, nachdem keine Wortmeldungen folgen, den Antrag, der Gemeinderat möge den Prüfungsausschussbericht der Sitzung vom 08.05.2023 zur Kenntnis nehmen. Der Vorsitzende lässt per Handzeichen über den Antrag abstimmen. Der Bericht wird einstimmig vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

3. Nachtragsvoranschlag 2023 mit mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung 2024-2027 sowie Prioritätenreihung, Beschlussfassung

BE BGM Rupert Imlinger

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt AL-Stv. Christina Schachinger vor, dass auf Grund des Darlehens für die Arztpraxis jetzt schon ein Nachtragsvoranschlag (NVA) erstellt werden muss. Das Darlehen wurde bis jetzt noch nicht genehmigt, da das Darlehen mit 1.1.2024 aufgenommen worden wäre. Es wäre somit nur im MEFP und nicht im Voranschlag berücksichtigt. Das Darlehen muss nun zumindest mit Dezember 2023 aufgenommen werden. Nachdem der Baubeginn bereits im September geplant ist, muss dafür ein Nachtragsvoranschlag erstellt und das Darlehen mit 1.12.2023 aufgenommen werden. Bei dieser Gelegenheit hat sie die bereits bekannten Abweichungen zum Voranschlag 2023 eingearbeitet. Anschließend geht AL-Stv. Christina Schachinger auf die Details des Nachtragsvoranschlages 2023 mit mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung 2024-2027 sowie Prioritätenreihung näher ein.

Der Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Oberndorf für das **Haushaltsjahr 2023** samt Beilagen wird gemäß § 76 Abs. 5 OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. mit folgendem Einzahlungs- und Auszahlungsrahmen festgestellt:

Finanzierungsvoranschlag:

Gesamtsumme Mittelaufbringung:	€	4.580.200,--
Gesamtsumme Mittelverwendung:	€	4.313.800,--
Saldo Liquide Mittel	+ €	266.400,--

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit:	€	2.731.200,--
(+ € 94.800,-- gg. VA 2023 € 2.636.400,--)		
Auszahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit:	€	2.731.200,--
(+ € 94.800,-- gg. VA 2023 € 2.636.400,--)		
Saldo	€	0,--
	(+/- 0,-- gg. VA 2023 € 0,--)	

Die größeren Unterschiede in der laufenden Geschäftstätigkeit des Nachtragsvoranschlages gegenüber dem Voranschlag sind wie folgt:

+		
Mehreinnahmen:	Landeszuschuss Krankenanstaltenbeitr.:	€ 33.400
	Kanalanschlussgebühr	€ 30.000
	Kindergarten Betriebskostenersatz	€ 10.100
	Amtsgebäude Einnahmen Vermietung	€ 5.500
	Abfallabfuhr, Einnahmen Tonnen	€ 3.000
Minderausgaben:		
	Kanalisationsbauten	€ 8.000
	Straßenbeleuchtung Strom	€ 6.000
	Krabbelstube Abgangsdeckung	€ 4.000
	Flächenwidmungsplan	€ 2.000
-		
Mehrausgaben:	Krankenanstaltenbeitrag	€ 34.700
	Stadtsaal Betriebsausstattung	€ 5.300
	Abfallabfuhr (Tonnen Umstellung System)	€ 3.800
	KiGa Instandhaltung Gebäude	€ 3.500
	Essen auf Räder km-Geld	€ 3.100

Bei den investiven Vorhaben und beim Schuldennachweis gab es die größeren Veränderungen gegenüber dem Voranschlag.

Das Darlehen für die Errichtung der **Arztpraxis** wird bereits im laufenden Haushaltsjahr 2023, und zwar mit 1.12.2023 aufgenommen (gegenüber der geplanten Aufnahme mit 1.1.2024 welche demnach nur im MEFP dargestellt war). Dies ist erforderlich, um bei der Direktion Inneres und Kommunales die Genehmigung dieses Darlehens zu erhalten. Die Gesamtkosten für das Vorhaben wurden von 720.000 € auf 774.000 € entsprechend der Kostenschätzung des Generalübernehmers angepasst. Die Mehrkosten können durch den höheren Überschuss vom Rechnungsabschluss 2022 mit Eigenmitteln gedeckt werden.

Das Vorhaben der **Regionalen Kinderbetreuungseinrichtung** wurde ebenfalls auf den genehmigten Kostenrahmen und übermittelten Finanzierungsplan des Amtes der OÖ Landesregierung angepasst.

Das Vorhaben **Straßenbaumaßnahmen 2023** wurde auf ein Budget von € 64.100, entsprechend dem GR Beschluss über die Vergabe des Straßenbaus vom 16.03.2023 erhöht.

Das Vorhaben Straßenbaumaßnahmen 2023 wird aufgrund der Beratungen im Gemeinderat gegenüber dem NVA-Entwurf wie folgt angepasst:

5/612005/002000	Straßenbauten	€	64.100,00
6/612005/301000	Landesbeitrag	€	20.500,00
6/612005/300000	KIG Mittel	€	32.000,00
6/612005/307100	Verkehrsflächenbeitrag	€	11.600,00

Das Vorhaben **Nordspange B 135** wurde neu in den NVA aufgenommen. Die anteiligen Planungskosten für die Trassenevaluierung von € 10.000 wurden hier veranschlagt und werden mittels Rücklagenentnahme finanziert.

Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan 2024-2027 wurde im Zuge der Nachtragsvoranschlagserstellung ebenfalls angepasst und ist wie auch der Nachtragsvoranschlag 2023 jedem GR-Mitglied mit der Sitzungseinladung zugegangen.

Prioritätenreihung Investive Einzelvorhaben

Für die Investiven Vorhaben wird die Prioritätenreihung folgendermaßen neu beschlossen:

1. Regionale Kinderbetreuungseinrichtung (2022-2025)
2. Arztpraxis (2022-2025)
3. Straßenbaumaßnahmen 2023
4. Verbandskanal BA 30 (2023)
5. Lauf- und Calisthenics-Parcours (2023-2024)
6. Nordspange B135 (2023)
7. FF Schwanenstadt – Ankauf TLF-A (2024)
8. Geh- und Radweg entlang B135

Bereits laufende Vorhaben:

- Regionale Kinderbetreuungseinrichtung (2022-2025)
- Arztpraxis (2022-2025)
- Hauskanalanschlüsse 2022-2023

Die Änderung des Straßenbauvorhabens ist noch notwendig, da man bei Durchsicht der Förderkriterien für die Sonder-Bedarfszuweisungsmittel zum Entschluss gekommen ist, dass die Beantragung dieser und der notwendige Beschluss des Finanzierungsplanes, welcher dann erst in der GR-Sitzung im September erfolgen könnte, die Bauarbeiten nur verzögern würde, da vor diesem Beschluss nicht mit den Arbeiten begonnen werden darf. Die Arbeiten sollen früher ausgeführt werden, weshalb man die Sonder-BZ-Mittel erst im Jahr 2024 ausschöpfen wird. Der NVA sollte dahingehend geändert werden, dass die KIG Mittel in der vollen Höhe (50 % der Ausgaben) veranschlagt werden und der fehlende Betrag anstelle der BZ-Mittel mit Interessentenbeiträgen gedeckt wird.

Der Bürgermeister bedankt sich bei AL-Stv. Christina Schachinger für die sehr gut vorbereitenden Unterlagen und den Kollegen:innen vom Gemeindeamt. Es werden sehr gute

Gespräche seitens des Gemeindeamtes und Gemeinderates geführt, wo zu erkennen ist, dass es vorrangig darum geht, so zu handeln, wie es für die Gemeinde der beste Weg ist.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, an den Gemeinderat, den Nachtragsvoranschlag 2023 mit mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung 2024-2027 sowie Prioritätenreihung in der vorliegenden Form, mit folgender Abänderung des Vorhabens „Straßenbaumaßnahmen 2023“ im Nachweis der Investitionstätigkeit gegenüber dem Entwurf zu beschließen:

5/612005/002000	Straßenbauten	€	64.100,00
6/612005/301000	Landesbeitrag	€	20.500,00
6/612005/300000	KIG Mittel	€	32.000,00
6/612005/307100	Verkehrsflächenbeitrag	€	11.600,00

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. Abstimmungsergebnis per Handerheben: **EINSTIMMIGE ANNAHME.**

4. Regionale Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung; steuerpflichtige Verpachtung des Gebäudes nach Fertigstellung BE BGM Rupert Imlinger

Der Bürgermeister teilt mit, dass die geplante Regionale Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (KBBE) und die diesbezügliche mit den anderen sieben Kooperationsgemeinden abgeschlossene Vereinbarung vom Steuerberatungsbüro Leitner+Leitner aus Linz aus steuerlicher Sicht überprüft wurde.

Das Steuerberatungsbüro hat über diesen Sachverhalt ein Memorandum ausgefertigt und mit Datum vom 30.5.2023 übermittelt. Darin wird festgehalten, dass für die Vorsteuerabzugsberechtigung, vor allem auch schon während der Errichtungsphase, die Absicht der steuerpflichtigen Vermietung und Verpachtung gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen entsprechend nachzuweisen und zu dokumentieren ist. Alternativ zu einem Pachtvorvertrag mit der Pfarrcaritas kann diese Absicht auch durch einen Gemeinderatsbeschluss, welcher die künftige umsatzsteuerpflichtige Überlassung klar erkennen lässt, dokumentiert werden.

Die Gemeinde Oberndorf ist alleinige Bauherrin und alleinige Verpächterin der KBBE und wird nach Fertigstellung des Baus die Räumlichkeiten als Betrieb gewerblicher Art der Pfarrcaritas entgeltlich iSd. § 2 Abs 2 Z 2 KStG umsatzsteuerpflichtig überlassen.

Die sieben Kooperationsgemeinden Pitzenberg, Pühret, Rutzenham, Schlatt, Niederthalheim, Schwanenstadt und Atzbach leisten Zuschüsse zur Errichtung des Gebäudes im Ausmaß ihrer Anteile entsprechend der von allen Gemeinderäten beschlossenen Vereinbarung an die Gemeinde Oberndorf.

Bgm. Rupert Imlinger stellt den Antrag an den Gemeinderat, die zukünftigen Räumlichkeiten der Regionalen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach Fertigstellung als Betrieb gewerblicher Art der Pfarrcaritas entgeltlich und umsatzsteuerpflichtig iSd. § 2 Abs 2 Z 2 KStG zu überlassen.

GR Stefan Aumüller fragt nach, was der Unterschied ist zwischen dem VAZ-Bau – wo eine KG gegründet werden musste, damit man Umsatzsteuer befreit ist und dem Kindergartenbau.

Es soll nicht wieder eine KG gegründet werden müssen, die die Gemeinde (Gemeindeamt/Gemeinderat) dann lange beschäftigt.

Bgm. Rupert Imlinger erklärt, dass der Kindergarten vorsteuerabzugsberechtigt ist und die Verwaltung nicht.

Erklärung AL-Stv. Christina Schachinger wirft ein, dass der Kindergarten nicht in der Hoheitsverwaltung, sondern in der Privatwirtschaftsverwaltung, ist. Es handelt sich dabei um einen Betrieb der Gemeinde. Für die Betriebe gibt es diese eigenen umsatzsteuerrechtlichen Grundlagen. Wenn man das Gebäude als Gemeinde steuerpflichtig mit einer Jahrespacht, bei der man die Steuer abführt, vermietet, dann darf man beim Bau die Steuer abziehen.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. Abstimmungsergebnis per Handerheben: **EINSTIMMIGE ANNAHME.**

5. Regionale Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, Beschluss Finanzierungsplan BE BGM Rupert Imlinger

Die Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt hat für die gemeinsame Regionale Kinderbetreuungseinrichtung den Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel beim Amt der Oö. Landesregierung eingebracht.

Mit Schreiben vom 05.06.2023, IKD-2022-657483/16-Wob, teilt das Amt der Oö. Landesregierung mit, dass die Überprüfung des Antrages vom 16.05.2023, GZ 2403/2023 aus Sicht des Amtes der Oö. Landesregierung im Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft für das Projekt „Neubau einer Regionalen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ folgende Finanzierungsdarstellung ergibt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2024	2025	2026	2027	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde		3.300			3.300
Interessentenbeitrag – KTZ von beteiligten Gemeinden		324.950			324.950
BMBWF Art 15a B-VG Zweckzuschuss – Elementar- pädagogik		417.500			417.500
LZ, KIGA	130.000	130.000	130.000	128.300	518.300
LZ, KS	220.000	220.000	220.000	217.100	877.100
BZ – Regionalisierungsfonds – KIGA	106.000	106.000	106.000	106.000	424.000
BZ – Regionalisierungsfonds – KS	179.400	179.400	179.400	179.400	717.600
Summe in € exkl. Mwst.	635.400	1.381.150	635.400	630.800	3.282.750

Der gegenständliche Finanzierungsplan erlangt nur Gültigkeit unter der Bedingung, dass das Projekt spätestens im Nachtragsvoranschlag 2023 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt korrekt dargestellt und der gegenständliche Finanzierungsplan nach den Rechenwerken beschlossen wird. Nach Beschlussfassung der aktualisierten Rechenwerke ist uns unter Anschluss der diesbezüglichen Unterlagen ehest möglich zu berichten.

Die **Förderbasis** für die in der Finanzierungsdarstellung genehmigten Gesamtkosten sind die von der federführenden Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, entsprechend deren Schreiben vom 16.05.2023 festgestellten anerkeennbaren Kosten in der Höhe von **insgesamt 3.282.750 Euro netto** und teilen sich wie folgt auf:

- 2.188.500 Euro netto Anteil Krabbelstube (= rd. 2/3)
- 1.094.250 Euro netto Anteil Kindergarten (= rd. 1/3)

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung allenfalls enthaltenen Landeszuschüsse sind gesondert bei der zuständigen Landesstelle zu beantragen.

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2027 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung (gemäß Musterformular) erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Jahre 2024 bis 2027 angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass die Finanzkraft annähernd gleich bleibt, die Gebarung sparsam geführt wird, die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Jahre 2024 bis 2027 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt auf Antrag der Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt, bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel und nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Gemäß den Bestimmungen des § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl.

Nr.91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr.90/2021 bedarf der Beschluss über die Aufbringung des Geldbedarfs für das gegenständliche Vorhaben der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Diese Genehmigung wurde mit dem gegenständlichen Schreiben erteilt.

Gemäß den geltenden Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen ist der aufsichtsbehördliche Finanzierungsplan durch den Gemeinderat zu beschließen.

Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Maßnahmen nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz:

Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50 % der Bausumme vorgesehen, sind nach der Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000, LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5 % der Bausumme zu tätigen.

Im Formblatt 'Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern' sind diese Aufwendungen unter der Rubrik 'KUNST AM BAU' darzustellen bzw. auszuweisen (siehe unseren Erlass vom 10. Dezember 2001, Gem-O10048/63-2000-Lg/Dr).

Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die Direktion Kultur und Gesellschaft sachlich zuständig.

Es wird auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021 hingewiesen.

Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten.

Zudem wird in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.3) hingewiesen, die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der Rechenwerke entnommen werden kann, ist ehestmöglich von der Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt vor Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate vorzulegen.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist spätestens vor dem Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel von der Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt sowie von allen beteiligten Gemeinden vorzulegen.

Eine Abschrift des Schreibens ist an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, an die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, und die Abteilung Kultur sowie an die Gemeinden Atzbach, Niederthalheim, Pitzenberg, Pühret, Rutzenham, Schlatt und Schwanenstadt ergangen.

GV Gerhard Mühlehner ersucht um Info an die Fraktionsobleute, ob von allen Anteilsgemeinden der Finanzierungsplan beschlossen wird.

Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Finanzierungsplan für das Projekt „Neubau einer Regionalen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ wird für die Finanzierungsabwicklung des Vorhabens (IKD-2022-657483/16-Wob vom 05.06.2023) wie folgt beschlossen:

Gesamtkosten:

€ 3.282.750,-- (exkl. MwSt.)

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2024	2025	2026	2027	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde		3.300			3.300
Interessentenbeitrag – KTZ von beteiligten Gemeinden		324.950			324.950
BMBWF Art 15a B-VG Zweckzuschuss – Elementar- pädagogik		417.500			417.500
LZ, KIGA	130.000	130.000	130.000	128.300	518.300
LZ, KS	220.000	220.000	220.000	217.100	877.100
BZ – Regionalisierungsfonds – KIGA	106.000	106.000	106.000	106.000	424.000
BZ – Regionalisierungsfonds – KS	179.400	179.400	179.400	179.400	717.600
Summe in € exkl. MwSt.	635.400	1.381.150	635.400	630.800	3.282.750

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. Abstimmungsergebnis per Handerheben:
EINSTIMMIGE ANNAHME.

6. Arztpraxis; Darlehensaufnahme für die Errichtung – Beschluss des Kreditvertrages

BE BGM Rupert Imlinger

Der Vorsitzende hält fest, dass in der Gemeinderatssitzung am 13.10.2022 der Beschluss gefasst wurde, eine Arztpraxis im Zuge der Regionalen Kinderbetreuungseinrichtung, bis zur Findung eines Arztes nur als Edelrohbau, zu errichten und für den Teil, welcher nicht mit allgemeinen Haushaltsrücklagen gedeckt werden kann, ein Darlehen aufzunehmen.

Die Darlehensurkunde für das notwendige Darlehen in Höhe von € 462.000 wurde in der Gemeinderatssitzung am 15.12.2022 bereits vollinhaltlich beschlossen. Die Genehmigung des Darlehens durch die Direktion Inneres und Kommunales beim Amt der OÖ Landesregierung ist aber nicht bzw. noch nicht möglich, da das Darlehen im Voranschlag der Gemeinde vorgesehen sein muss. Durch die geplante Aufnahme per 1.1.2024 ist das Darlehen allerdings nicht im VA 2023 sondern in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2024 vorgesehen. Für eine Genehmigung des Darlehens zum jetzigen Zeitpunkt war die Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlages unter TOP 3 notwendig, wo die Darlehensaufnahme nun per 1.12.2023 vorgesehen ist. Durch die frühere Aufnahme ändert sich der Tilgungsplan. Durch die Aktualisierung sollte lt. Auskunft der IKD auch der Darlehensvertrag nochmals angepasst werden, damit der Euribor-Zinssatz des Tilgungsplanes ident mit den Ausführungen im Darlehensvertrag ist. Der aktualisierte Musterdarlehensvertrag der Raiffeisenbank Region Schwanenstadt bildet die Anlage TOP 6. Die Anlage TOP 6 ergeht an jedes Gemeinderatsmitglied mit der Sitzungseinladung und gilt daher als vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Nachstehend die aktualisierten Ausführungen aus der Gemeinderatssitzung vom Dezember:

Die Gesamtkosten für die Arztpraxis belaufen sich bei einem Vollausbau laut Schätzung unseres Generalübernehmers auf ca. € 774.000. Für dieses Projekt können € 312.000 allgemeine Haushaltsrücklagen herangezogen werden. Für den restlichen Budgetbedarf in Höhe von € 462.000 soll mit 1.12.2023 ein Darlehen auf eine Laufzeit von 25 Jahren aufgenommen werden.

Bei Landesrätin Michaela Langer-Weninger wurde bezüglich Finanzierung der Arztpraxis-Errichtung mittels Darlehen angefragt. Die Gemeinde muss das Darlehen ausschreiben, einen Finanzierungsplan beschließen und die Vergabe des Darlehens im Anschluss zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorlegen.

Finanzierungsplan:

Gesamtkosten: € 774.000,00 inkl. MwSt.

Finanzierungsmittel	RA 2022	NVA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Summe
Überschuss aus laufender Geschäftstätigkeit	16.100,00 €				
Rücklagenentnahme allg. Haushaltsrücklage			220.100,00 €	75.800,00 €	
Darlehensaufnahme		462.000,00 €			
Summe	16.100,00 €	462.000,00 €	220.100,00 €	75.800,00 €	774.000,00 €

Zur Angebotslegung für die Darlehensaufnahme wurden drei Banken eingeladen. Die Angebotseröffnung am 5.12.2022 brachte folgendes Ergebnis (Aufschlag auf 6-Monats-Euribor):

- | | |
|--|---------------------|
| • Raiffeisenbank Region Schwanenstadt | Aufschlag 0,340 % |
| • Sparkasse OÖ, Fil. Schwanenstadt-Vöcklabruck | Aufschlag 0,817 % |
| • Oberbank Vöcklabruck | kein Angebot gelegt |

Sollte der Indikator (6-M-Euribor) unter einem Wert von Null liegen, wird als Basis für die Zinssatzberechnung bei allen Angeboten der Wert von Null herangezogen – dies ist derzeit aufgrund der Zinssteigerung nicht der Fall.

Den alternativen Fixzinssatz hat keine der Banken angeboten.

Aufgrund des Angebotsvergleichs ging die Raiffeisenbank Region Schwanenstadt als Bestbieter hervor. Die ausgeschriebene Finanzierung für die Arztpraxis-Errichtung Oberndorf in Höhe von € 462.000,00 wurde in der Gemeinderatssitzung am 15.12.2022 aufgrund des Angebotsvergleiches an den Bestbieter, Raiffeisenbank Region Schwanenstadt, Stadtplatz 25-26, 4690 Schwanenstadt zu einem Aufschlag von 0,340 % auf den 6-Monats-Euribor vergeben.

GR Norbert Holzinger bringt vor, dass ihm die steuerlichen Aspekte hinsichtlich Verpachtung, Vermietung im Zusammenhang mit dem Kindergarten klar sind. Er fragt nach, wie das bei der Arztpraxis sein wird.

AL-Stv. Christina Schachinger teilt mit, dass man bei der Arztpraxis nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

GR Heimbuchner erklärt, dass ein Arzt umsatzsteuerbefreit ist und die Gemeinde daher nicht dazu optieren kann.

Auf die Frage von GR Hinterleitner teilt AL-Stv. Christina Schachinger mit, dass sie aus heutiger Sicht nicht sagen kann, wie es steuerlich aussieht, sollten die Räumlichkeiten an andere Interessenten vermietet werden.

Der Bürgermeister betont, dass sich der Gemeinderat mehrheitlich dazu entschlossen hat, mit dem Bau der regionalen KBBE ein Gebäude für eine Arztpraxis zu errichten. Die Kassenarztstelle ist derzeit wieder ausgeschrieben. Man wird alles daran setzen die Räumlichkeiten am Ende auch für eine Arzt zur Verfügung zu stellen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Finanzierungsplan für die Arztpraxis-Errichtung Oberndorf wie folgt zu beschließen:

Gesamtkosten: € 774.000,00 inkl. MwSt.

Finanzierungsmittel	RA 2022	NVA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Summe
Überschuss aus laufender Geschäftstätigkeit	16.100,00 €				
Rücklagenentnahme allg. Haushaltsrücklage			220.100,00 €	75.800,00 €	
Darlehensaufnahme		462.000,00 €			
Summe	16.100,00 €	462.000,00 €	220.100,00 €	75.800,00 €	774.000,00 €

Der Gemeinderat nimmt die Musterdarlehensurkunde lt. Anlage TOP 6 der Raiffeisenbank Region Schwanenstadt zur Kenntnis. Die Musterdarlehensurkunde wird vollinhaltlich beschlossen.

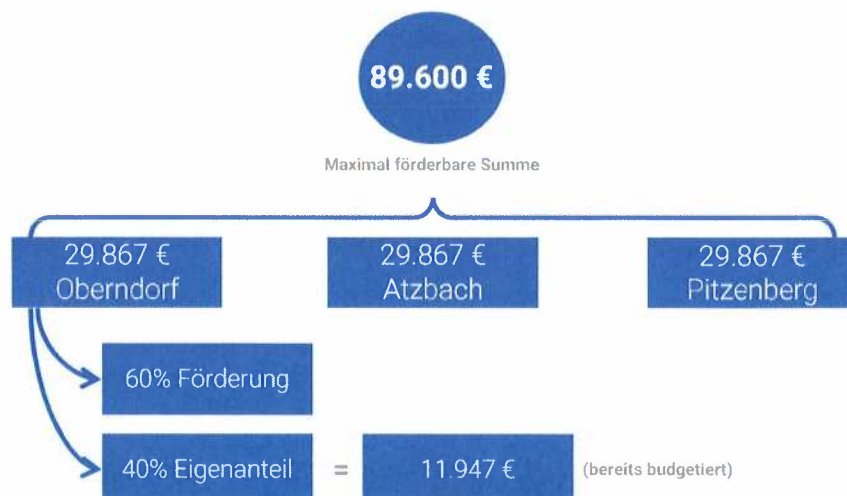
Die Aufnahme des Darlehens erfolgt erst nach Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Die Anlage TOP 6 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. Abstimmungsergebnis per Handerheben: **EINSTIMMIGE ANNAHME.**

7. Calisthenics Kraft- und Ausdauersportanlage; Bericht über aktuellen Stand BE GR Michael Hinterleitner

Auf Ersuchen von Bürgermeister Rupert Imlinger bringt Ausschussobmann GR Michael Hinterleitner einen Bericht über den aktuellen Stand bei der Calisthenics Kraft- und Ausdauersportanlage zur Kenntnis. Dazu verschafft er zuerst einen Überblick über die finanzielle Lage (Kosten, Förderung, Eigenanteil).



Danach geht er auf den Zeitplan und die bereits erledigten Schritte ein:

Arbeitsschritt	Zeitplan	Kosten
Roden	erledigt	0 €
Zaungeflecht entfernen	erledigt	0 €
Wurzelstöcke + Zaunpfosten raus, Humus abziehen	Juli spätestens	2.802 – 4.970,4 €
Begradigen/Auffüllen	Juli spätestens	440 – 800 €
Fundament	Juli/August	4.080 – 4.679 €
Geräte	September/Oktober	11.623 – 20.820 €
Fallschutz	September/Oktober	4.560 – 8.448 €
Diverses		500 – 1.000 €
		ab 24.505 €

Die Anlage wäre laut der vorliegenden Angebote um ca. € 25.000 in einem top qualitativen Zustanden zu realisieren. Fünf Angebote sind in die engere Auswahl gekommen. Diese weisen jedoch einige Unterschiede auf.

	Green Sports	Barzflex	MMFitness	Skyfitness	Stausberg
Material	pulverbeschichtet	Edelstahl sandgestrahlt	verzinkt + pulverbeschichtet	verzinkt	verzinkt + pulverbeschichtet
Qualität der Verbindungen	geschweißt	überdimensionierte Schellen	Verschraubte Schellen	Verschraubte Schellen	verschraubt
Herkunft	AUT	AUT	Tschechien	Italien	Niederlande
Preis brutto (Beschilderung, Transport, Montage, Abnahme)	16.428 €	20.820 €	17.238 €	15.696 €, aber fixes Modul, nicht individualisierbar	11.623 €
Fallschutz	8.448 € ohne Verlegen!	5.652 €	4.560 €	6.408 €	6.448 €
Sonstiges	RAL-Farben	RAL-Farben	RAL-Farben		RAL-Farben
Eindruck	Sehr nüchtern	Optisch ansprechend, Qualität hervorragend	Optisch ansprechend, Qualität sehr gut	Schellen und Lackierung nicht hochwertig	Eher nüchtern

Zwei Anbieter produzieren in Österreich, jedoch müsste man mit dem vorhandenen Budget die Anzahl der Geräte so reduzieren, dass es schon keinen Sinn mehr machen würde, die Anlage zu errichten.

Mittlerweile hat man sich im Sportausschuss auf drei Anbieter eingeschränkt um die Beste Lösung zwischen langlebiger Qualität und einem fairen Preis zu bekommen.

Er bringt vor, dass bei der Anlage eine Tafel angebracht werden soll, wo auf der einen Seite Übungsanleitungen zu finden sein werden und auf der 2. Seite kommt eine Luftübersichtskarte mit den diversen Lauf- und Radfahrstrecken zwischen den Anlagen in Oberndorf, Pitzenberg und Atzbach.

Weiters ist angedacht in der heimischen Wirtschaft Sponsoren zu finden, die dann auf der Karte eingezeichnet werden können. Diese Einnahmen verbleiben zu 100 % bei den Gemeinden und beeinflussen die Höhe der Leader-Förderung nicht.

Da es ein gemeinsames Projekt der Gemeinden Pitzenberg, Atzbach und Oberndorf ist und Pitzenberg die federführende Gemeinde ist, werden sämtliche Beschlüsse in der Gemeinderatssitzung Pitzenberg gefasst und in der Oberndorfer Gemeinderatssitzung wird nur berichtet. Der Gemeinderat Pitzenberg hat eine Übertragungsverordnung an den Gemeindevorstand Pitzenberg beschlossen.

GR Stefan Aumüller fragt nach, wie viele Geräte von dem Beispielfoto für das vorhandene Budget in Oberndorf tatsächlich angeschafft werden können.

GR Hinterleitner erteilt die Auskunft, dass beim Beispielfoto von der Fa. Barzflex ca. ¼ davon wegkommen wird. Einige Elemente davon erachten die Mitglieder des Sportausschusses für überflüssig.

Es wird kein Kletternetz, keine beweglichen Elemente (nicht sicher vor Vandalismus) geben. Er zählt den Gemeinderäten einige Elemente (zB div. Klimmzugstangen, Monkeybar, ...) auf, die im Ausschuss für sinnvoll erachtet wurden, bzw. welchen Anforderungen sie entsprechen sollten.

GR Daniel Gassner (Sportausschussmitglied) wirft ein, dass bis jetzt seiner Ansicht nach keine konkreten Angebote bzw. kein Konzept mit einer Auflistung der Geräte vorgelegt wurde.

GR Michael Hinterleitner sagt dazu, dass die Angebote und die einzelnen Geräte im Sportausschuss besprochen wurden.

GV Gerhard Mühlehner fragt nach, warum der Gemeindevorstand Oberndorf darüber nicht Bescheid weiß. Weiters ist für ihn neu, dass der Gemeinderat bzw. der Gemeindevorstand der Gemeinde Pitzzenberg über die Anschaffungen in Oberndorf entscheidet. Er hätte schon gerne vorab einen Grundrissplan mit den entsprechenden Geräten gesehen.

GR Stefan Aumüller teilt mit, dass er mit den Ausführungen von Ausschussobmann Michael Hinterleitner leben kann. Es war für ihn wichtig, dass nicht die Erwartungshaltung entsteht, dass genau die Anlage vom Beispielfoto errichtet wird.

GR Michael Hinterleitner merkt an, dass man sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht auf einen Anbieter festgelegt hat, da man noch am Verhandeln ist.

Angefragt wurde eine Bodenplatte mit 10 x 10 m, jedoch wird diese im Idealfall noch verringert werden, auf Grund der hohen Kosten laut den vorliegenden Angeboten.

Auf Nachfrage von GV Mühlehner erteilt er die Auskunft, dass die Bodenplatte 15 cm stark sein wird.

GV Mühlehner fragt nach, welche Widmung auf dem Grundstück ist und ob darauf betoniert werden darf.

Er hebt hervor, dass er sich grundsätzlich für dieses Projekt ausspricht. Jedoch weist er darauf hin, dass man bei einer Grünlandwidmung nicht so einfach betonieren darf.

GR Hinterleitner sagt, dass Punktfundamente eine Alternative wären (Aufschüttung dazwischen, Ziegelbruch).

Bgm. Rupert Imlinger teilt mit, dass es nur beim Spielplatz „Am Schwanbach“ und bei einem Teil des Spielplatzes Lebertsham die entsprechende Widmung (Sonderausweisung für Spiel- und Sportplätze bzw. Baulandwidmung) gibt. Es macht keinen Unterschied, egal ob sichtbar oder nicht, also ob ein Punktfundament oder eine Bodenplatte errichtet wird. Man befindet sich hier im Graubereich. Bezüglich der Calisthenic Anlage meint er noch, dass im Bezug auf den Hochwasserschutz in dem Bereich einige Betonarbeiten gemacht wurden, bei der gleichen Widmung.

GR Stefan Aumüller fragt nach, ob er das richtig verstanden hat, dass die einzelnen Positionen nacheinander vergeben werden, damit man nicht über die Budgetgrenze des Gemeindevorstandes kommt.

GR Hinterleitner merkt dazu an, dass lt. den Förderbedingungen bei allen Positionen, die über € 100 ausmachen, 2 Angebote eingeholt werden müssen. Ab € 10.000,00 müssen mindestens 3 Angebote eingeholt werden. Es gibt keine bestimmte Taktik dahinter. Die Angebote werden immer wieder zusammengesammelt und der Gemeindevorstand Pitzzenberg beschließt dann die Vergaben. Im Gemeindevorstand können zwischendurch immer wieder leichter und zeitlich flexibler die Vergaben beschlossen werden. Deshalb wurde die Übertragungsverordnung vom Gemeinderat beschlossen.

Ablaufen wird das so, dass im Sportausschuss der beste Anbieter festgelegt wird und der Vergabebeschluss erfolgt im Gemeindevorstand Pitzenberg:

AL-Stv. Christina Schachinger erklärt im Hinblick auf die Frage von GR Aumüller, dass es als ganzes Projekt zu sehen ist und die Vergabe vom Gemeinderat Pitzenberg zu behandeln wäre. Der Gemeinderat hat aber für dieses Projekt das Beschlussrecht an den Gemeindevorstand mit einer Übertragungsverordnung übertragen.

Bgm. Rupert Imlinger teilt mit, dass es eine Vorgabe von LEADER war, dass es eine federführende Gemeinde geben muss. In diesem Projekt ist das die Gemeinde Pitzenberg und nicht Oberndorf oder Atzbach.

8. Wasserverband Hochwasserschutz Schwanenstadt-Umgebung, Beschluss Bürgschaftsvertrag und Darlehensurkunde für Haftungsübernahme für Kredit zur Tilgung des Kredites für Grundstücksankauf BE Vbgm Johannes Rathmayr

Der Berichterstatter Vizebgm. Johannes Rathmayr bringt vor, dass die Gemeinde Oberndorf in der Gemeinderatssitzung am 15.12.2022 beschlossen hat, dass für das Darlehen in Höhe von 319.500 Euro, welches zur Tilgung des Kreditkontos Nr. 32107-522900 (Grundstücksankauf Hochwasserrückhaltebecken) aufgenommen wird, die anteilige Bürge- und Zahlerhaftung gemäß § 1357 ABGB im Ausmaß von 45 Prozent übernommen wird.

Die Übernahme der Haftung wird mittels Bürgschaftsvertrag lt. Anlage TOP 8a festgehalten, das neue Darlehen wird mit der Darlehensurkunde lt. Anlage TOP 8b aufgenommen. Das Kreditinstitut beabsichtigt, diese Finanzierung in das Deckungsregister für Ansprüche aus den von der Erste Group Bank AG ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen oder in das Deckungsregister für Ansprüche aus den von der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen einzutragen. Dieser Absicht wird mit der Zustimmungserklärung lt. Anlage TOP 8c zugestimmt.

Laut Tilgungsplan vom November 2022 der Sparkasse errechnet sich beim derzeitigen Zinssatz von 2,863% eine Pauschalrate in Höhe von 18.521,44 pro Halbjahr, somit 37.042,88 Euro pro Jahr.

Pauschalrate pro Jahr lt. dzt. Tilgungsplan	EUR	37.042,88
Anteil Oberndorf 45 %	EUR	16.669,30
Anteil Pitzenberg 10 %	EUR	3.704,29
Anteil Schwanenstadt 45 %	EUR	16.669,29

Die Gemeinde Oberndorf muss als Bürge und Zahler die beiden Urkunden vollinhaltlich zur Kenntnis nehmen und beschließen, zudem ist auch die Zustimmungserklärung für die Eintragung in ein Deckungsregister zu beschließen.

Die Unterlagen TOP 8a (Bürgschaftsvertrag), TOP 8b (Darlehensurkunde) und TOP 8c (Zustimmung Eintragung Deckungsregister) werden jedem Gemeinderatsmitglied mit der Sitzungseinladung zugestellt und gelten somit als vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Vizebgm. Johannes Rathmayr stellt Antrag, der Gemeinderat möge folgendes beschließen:

Die Gemeinde Oberndorf beschließt vollinhaltlich die Darlehensurkunde lt. Anlage TOP 8a für das Darlehen in Höhe von 319.500 Euro, welches zur Tilgung des Kreditkontos Nr. 32107-522900 aufgenommen wird (Darlehenshöhe 319.500,-- Euro, Aufschlag 0,780% auf Basis 6-Monats-Euribor) sowie den Bürgschaftsvertrag lt. Anlage TOP 8b, mit welcher die Gemeinde Oberndorf die anteilige Bürge- und Zahlerhaftung gemäß § 1357 ABGB im Ausmaß von 45 Prozent übernimmt und die Zustimmung zur Eintragung in ein Deckungsregister gemäß § 10 Abs. 2 Pfandbriefgesetz lt. Anlage TOP 8c.

Die Anlagen TOP 8a, TOP 8b und TOP 8c bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. Abstimmungsergebnis per Handerheben:
EINSTIMMIGE ANNAHME.

9. Kindergarten Oberndorf – Indexierung der Tarifordnung für das Arbeitsjahr 2023/2024

BE GR Michael Hinterleitner

GR Michael Hinterleitner informiert, dass gemäß § 7 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sich die Mindest- und Höchstbeiträge gemäß §§ 4 und 5, der Elternbeitrag gemäß § 12 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 13 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres ändern.

Vom Amt der OÖ Landesregierung wurde heuer noch keine Indexerhöhung bekanntgegeben. Lt. Auskunft und Medienberichten gibt es die Überlegung, die Indexierung als Entlastung für die Familien für ein Jahr auszusetzen. In der Gemeinderatssitzung wird deshalb vorerst nur der Essenstarif und der Busbeitrag (§ 12) angepasst. Sollte die Landesregierung doch noch eine Indexierung beschließen, müsste dies nachträglich in der Gemeinderatssitzung im September beschlossen werden.

Es wird vorgeschlagen, den Essenstarif von € 3,25 auf € 3,50 und den monatlichen Busbeitrag von € 14,00 auf € 15,00 zu erhöhen.

Die Busbegleitung ist eigentlich kostendeckend zu führen (lt. Voranschlag wären das rund € 18,00) und der Betrag sollte deshalb jährlich moderat erhöht werden. Beim Essenstarif fand schon einige Jahre keine Erhöhung statt. Der kostendeckende Betrag liegt bei € 3,80, die Erhöhung sollte allerdings moderat stattfinden. Daraus ergeben sich die Anpassungen im § 12 der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Kindergarten Oberndorf laut Anlage TOP 9.

GR Stefan Aumüller fragt nach, ob es auch Überlegungen gegeben hat, wenn das Land OÖ die Erhöhungen aussetzt, ob die Gemeinde Oberndorf nicht auch die Erhöhungen für heuer aussetzt. Er merkt an, dass an anderer Stelle in Oberndorf schon mal eine Erhöhung ausgesetzt wurde, selbst als es dann im Prüfbericht der BH VB festgehalten wurde. Die Aussetzung der Erhöhung wäre für ihn in diesem Fall für 2 Jahre vorstellbar.

Bgm. Rupert Imlinger merkt dazu an, dass alles was nicht erhöht wird, in den Abgang, der von den Gemeinden getragen werden muss, fließt. Er kritisiert, dass das Land OÖ mit dem Aussetzen der Erhöhung in den Medien auftritt und die Mehrkosten aber die Gemeinden tragen. Die Preise für Mittagessen und Busbegleitung sollen mit dem heutigen Beschluss nur moderat erhöht werden, damit die Kosten für die Eltern nicht auf einmal drastisch erhöht werden müssen.

AL-Stv. Christina Schachinger teilt mit, dass die Preise von den Nachbargemeinden bzw. deren Küchen eingeholt wurden. Im Vergleich dazu ist der Essenstarif im Kindergarten Oberndorf eher günstig.

GR Michael Hinterleitner stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Beiträge in der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Kindergarten Oberndorf gemäß Anlage TOP 9 ab 1.9.2023 zu erhöhen.

Die Anlage TOP 9 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. Abstimmungsergebnis per Handerheben:
EINSTIMMIGE ANNAHME.

10. Änderung der Mietrichtlinien für das VAZ Oberndorf

BE GR David Heimbuchner

Der Wirtschafts- und VAZ-Ausschussobmann, BE GR David Heimbuchner, bringt vor, dass der Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 8. März d. J. über die Abänderung der VAZ-Mietrichtlinien beraten hat. Auch in der letzten Gemeindevorstandssitzung wurde die Überarbeitung vorgeschlagen, da der Wunsch nach einem Stundensatz für eine stundenweise Nutzung, vor allem für gemeindenähe Veranstaltungen, wiederkehrenden Kursen usw. gegeben ist. Die aktuell gültigen Richtlinien gelten seit 1.1.2021.

GR David Heimbuchner hat die Richtlinien für die Benützung des Veranstaltungszentrums (VAZ) Oberndorf entsprechend der Beratungen im Ausschuss überarbeitet. Der Entwurf ergeht an jedes Gemeinderatsmitglied mit der Sitzungseinladung und bildet die Anlage TOP 10.

Nachstehend die wesentlichsten Änderungen:

Man hat sich im Ausschuss die Preise der umliegenden Säle angesehen und der Ausschuss schlägt einstimmig folgende Preiserhöhungen lt. Punkt 20 der bisherigen Benützungsrichtlinien vor:

„1.1. Für die Miete und den Betrieb des Veranstaltungszentrums bzw. der einzelnen Veranstaltungssäle mit Küche/Schank und Nebenanlagen sind nachfolgende Kosten (Tarife) inkl. Umsatzsteuer zu entrichten:

A)	Großer Saal (ganzer Raum) mit Bühne, Foyer und Küche/Schank:	€	287,00	350,00
B)	Kleiner Saal (vorderer Teil/Trennwand = 2/3-Raum) mit Bühne, Foyer und Küche/Schank:	€	211,00	260,00
C)	Multifunktionsraum (hinterer Teil/Trennwand = ca. 1/3-Raum) mit Bühne, Foyer und Küche/Schank	€	169,00	210,00
D)	Vorplatz (Festplatz) mit Foyer, Vorraum/Garderobe und WC-Anlagen inkl. Bühne sowie Lautsprecher	€	68,00	80,00
E)	Vorplatz (Festplatz) mit Foyer, Vorraum/Garderobe, WC-Anlagen und Küche inkl. Bühne sowie Lautsprecher	€	152,00	177,00
F)	Tischwäsche: Aufschlag für Benützung inkl. Reinigung pro Tischtuch	€		5,00
	zu A – E jeweils zuzüglich Aufschlag für Heizung/Lüftung	€	40,00	50,00
	Reinigungs-Stundensatz	€	20,00	25,00

Für Bürger der Gemeinde Oberndorf werden bei den Mieten nur ~~2/3~~ 1/2 der Beträge verrechnet.

Für jeden zusätzlich benötigten Tag (z.B. im Falle größerer Vorbereitungs- oder Aufräumarbeiten) ist ein Kostenzuschlag von € 50,00 zu bezahlen. Ein solcher Zusatztag kann jedoch frühestens 14 Tage vorher zugesagt werden.

Für den Stromverbrauch werden zusätzlich € ~~0,45~~ 0,50 pro KWh laut Zählerabnahme (eigener Stromkreis) in Rechnung gestellt.

Die jeweilige Benützungsmöglichkeit umfasst – je nach abgeschlossenem Mietvertrag – den Veranstaltungssaal (großer und/oder kleiner Saal oder Multifunktionsraum) mit Foyer (Wartebereich) samt Windfang, bewegliche Bühne und Medientechnik (Medienrack) sowie Küche/Schank, Vorraum/Garderobe und Sanitäranlagen/WC.
Eine gesonderte Vermietung der Küchenausstattung ohne gleichzeitige Anmietung der Veranstaltungsräumlichkeiten ist unzulässig.“

Aufgrund der Erhöhung der Mieten sollte die Kautions ebenfalls von € 500 auf € 600 erhöht werden.

Außerdem schlägt der Ausschuss in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand für wiederkehrende Veranstaltungen im Ausmaß von bis zu 3 Stunden, einen Tarif von € 30,00 pro angefangene Stunde vor. Mit diesem Tarif sind alle Nebenkosten pauschal abgegolten, wobei bei besonders großer Verschmutzung eine Reinigungspauschale von € 50,00 in Rechnung gestellt wird. Dieser Tarif findet auf Feiern und sonstige gleichartige Festlichkeiten keine Anwendung.

Diese Festlegung finden sich in den überarbeiteten Richtlinien unter Punkt 1.2.

Vom Amt und im Einvernehmen mit den fünf Bürgermeistern der Verwaltungsgemeinschaft wurde vorgeschlagen, den Punkt 22b der Mietrichtlinien aufgrund der fünften Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft wie folgt anzupassen:

Alt 22b:

Für gemeinsame Veranstaltungen der Gemeinden Pitzenberg, Rutzenham, Pühret und Oberndorf ist von den Gemeinden Pitzenberg, Rutzenham und Pühret für die Mietkosten gemäß Punkt 20A) bis E) dieser Vereinbarung eine Pauschale von € 1.200 pro Kalenderjahr, zuzüglich 75 % der Betriebskosten (Heizung, Reinigung, Stromverbrauch u. Tischwäsche) zu bezahlen.

Neu 1.6.:

Für gemeinsame Veranstaltungen der Gemeinden Pitzenberg, Rutzenham, Pühret, Oberndorf und Schlatt ist von den Gemeinden Pitzenberg, Rutzenham, Pühret und Schlatt für die Mietkosten gemäß Punkt 1.1. lit. A – E dieser Vereinbarung eine Pauschale von € 2.400,00 pro Kalenderjahr zu bezahlen.

Die Mietkostenpauschale soll maßgeblich angehoben werden, dafür entfällt aufgrund der einfacheren Abrechnung die separate Verrechnung der Betriebskosten.

In den überarbeiteten Richtlinien gemäß Anlage TOP 10 wurden auch noch einige Formulierungen geändert. Durch Aussenden mit der Sitzungseinladung wurden die neuen Richtlinien vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Es wird vorgeschlagen, die Richtlinien mit Wirksamkeit ab 1.7.2023 zu beschließen. Für bereits bestehende fixe Buchungen gelten noch die alten Preise.

GR Stefan Aumüller fragt nach, wie die angepassten Zahlen (Erhöhungen) ermittelt wurden.

GR Heimbuchner erklärt, dass man dafür mehrere Parameter für die Berechnung herangezogen hat. (VPI, plus eine gewisse Erhöhung, Mietvereinbarungen von Veranstaltungsräumen in der Umgebung, ...). Das Verhältnis der einzelnen Preise zueinander ist gleichgeblieben.

GR Steinhuber teilt mit, dass man in der Fraktion der Vereinbarung nicht entnehmen konnte, ob die Preise pro Tag oder pro Wochenende gelten.

GR Heimbuchner teilt mit, dass das unter Punkt 3.2 der Mietvereinbarung geregelt ist.

„... Die Benützung beginnt um 11:00 Uhr des angegebenen Tages und endet um 10:00 Uhr des Folgetages. Bis zu diesem Zeitpunkt haben Reinigungsarbeiten abgeschlossen zu sein und hat die Schlüsselrückgabe an die von der Gemeinde namhaft gemachte Person zu erfolgen. ...“

GR David Heimbuchner stellt den Antrag an den Gemeinderat die Richtlinien für die Benützung des Veranstaltungszentrums (VAZ) Oberndorf lt. Anlage TOP 10 mit Gültigkeit ab 1.7.2023 (mit Ausnahme der bereits bestehenden fixen Buchungen) zu beschließen.

Die Anlage TOP 10 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. Abstimmungsergebnis per Handerheben:
EINSTIMMIGE ANNAHME.

11. Förderung Semesterticket für Student:innen; Einstellung

BE GR Michael Hinterleitner

GR Michael Hinterleitner bringt vor, dass der Gemeinderat in der Gemeinderatssitzung am 11.05.2017 die Förderung von 75 € pro Semester zum Semesterticket für Studenten beschlossen hat. Grund dafür war, dass die Stadt Wien bei einer Hauptwohnsitzverlegung der Studenten nach Wien auch diese Förderung gewährt. Um der Hauptwohnsitzverlegung aus der Gemeinde Oberndorf entgegenzuwirken, haben viele Gemeinden (unter anderem alle 5+ Gemeinden) diese Förderung beschlossen.

Ein Urteil des Gerichtshofes hat nun allerdings festgestellt, dass die Förderung der Stadt Wien dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht und die Förderung eingestellt werden muss. Die Wiener Linien haben nun so darauf reagiert, dass das Semesterticket für alle Studenten jetzt nurmehr € 75 (anstatt € 150) kostet. Mit der bestehenden Förderung der Gemeinde Oberndorf ist das Ticket also derzeit „gratis“.

Derzeit besteht auch noch eine Förderung von 10 % des Kaufpreises für das Klimaticket für StudentInnen, Lehrlingen und SchülerInnen bis zum 26. Geburtstag.

Für eine Gleichbehandlung der Lehrlinge zu den Studenten wurde außerdem in der GR-Sitzung am 23.06.2022 eine Lehrlingsförderung in Höhe von € 80,00 pro Lehrjahr beschlossen. Diese Förderung ist allerdings nicht an die Bedingung der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln geknüpft.

Der Sportausschuss hat in seiner Ausschusssitzung am 9.3.2023 über diese drei Förderungen beraten und schlägt vor, die Förderung des Semestertickets für Studenten zu streichen und die anderen Förderungen wie gehabt beizubehalten.

Die Semesterticketförderung wurde im Jahr 2021 13-mal in Anspruch genommen. Dann wurde das Klimaticket eingeführt und die Semesterticketförderung wurde kein einziges mal beantragt. Vom letzten Jahr (Wintersemester) wurde heuer einmal der Zuschuss beantragt.

GR Hinterleitner stellt den Antrag, an den Gemeinderat, die Förderung für Semestertickets für Studentinnen und Studenten mit Ende dieses Semesters per 30.06.2023 einzustellen.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. Abstimmungsergebnis per Handerheben: **EINSTIMMIGE ANNAHME.**

12. Verordnung eines Parkverbotes „Am Wehr“, Zufahrt Wehranlage

BE Vbgm Johannes Rathmayr

Vizebgm. Johannes Rathmayr bemerkt, dass gemäß §§ 40 Abs 2 Z 4, 43 OÖ Gemeindeordnung 1990 im Zusammenhang mit §§ 43 Abs 1 lit b Z 1, 94d Z 4 lit a StVO 1960 der Gemeinderat im eigenen Wirkungsbereich für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere Halte- oder Parkverbote und dergleichen, erlassen kann.

Am Straßenzug „Am Wehr“ gibt es den Wunsch vom Gewässerbezirk, beim Zaun zur Zufahrt zur Wehranlage ein Parkverbot auszusprechen, um die Zufahrtsmöglichkeit für Wartungsarbeiten und bei Hochwasser zu gewährleisten. Im Wasserverband Hochwasserschutz Schwanenstadt-Umgebung wurde dies bereits diskutiert und befürwortet. Das Parkverbot kann der Gemeinderat mittels Verordnung beschließen.

Eine diesbezügliche Verordnung wurde ausgearbeitet und ergeht jedem Gemeinderatsmitglied mit der Sitzungseinladung und bildet die Anlage TOP 12. Das Vorschriftszeichen sollte direkt an der Absperrung angebracht und mittels Zusatztafel auf die Zufahrtsbreite von 6 m beschränkt werden.

GR Stefan Aumüller fragt nach, ob das nur auf der Stirnseite gilt oder rechts und links davon auch. Hier befinden sich die Einfahrten zu den angrenzenden Wohnhäusern.

Vizebgm. Johannes Rathmayr erteilt die Auskunft, dass das Schild auf dem Zaun angebracht wird und gilt nur genau davor.

Vizebgm. Johannes Rathmayr stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Verordnung betreffend eines Parkverbotes auf einem Teil der Gemeindestraße „Am Wehr“ in der Ortschaft Kaiseredt lt. Anlage TOP 12 zu beschließen. Die Anlage TOP 12 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. Abstimmungsergebnis per Handerheben: **EINSTIMMIGE ANNAHME.**

13. Beschlussfassung eines Gleichstellungsprogrammes

BE GV Katrin Weidinger

GV Katrin Weidinger bringt vor, dass das Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021 (Oö. GBG 2021), LGBl. Nr. 76/2021 i.d.g.F., die Grundlage für positive Maßnahmen zur Erreichung der Gleichstellungsziele bildet. Gemäß § 34 Oö. GBG 2021 hat der Gemeinderat bzw. die Verbandsversammlung (bei Gemeindeverbänden) ein Gleichstellungsprogramm zu erlassen. Dieses Programm ist für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und jeweils nach drei Jahren an die aktuellen Entwicklungen anzupassen.

Das Gleichstellungsprogramm ist ein gesetzlich verankertes Instrument mit klaren Zielen und Vorgaben zur Förderung unterrepräsentierter Geschlechter in einzelnen Berufsfeldern. Es dient der Herstellung von Chancengleichheit und sieht verschiedene Maßnahmen zur Beseitigung von bestehenden Unterrepräsentationen bzw. Benachteiligungen eines Geschlechts vor.

Die Gleichbehandlungskommission der Gemeinden hat einen neuen Leitfaden und ein Musterbeispiel zur Erstellung eines Gleichstellungsprogramms für die oberösterreichischen Gemeinden erarbeitet und diese Dokumente in Übereinkommen mit dem OÖ Gemeindebund übermittelt. Das Muster wurde an die Gegebenheiten der Gemeinde Oberndorf angepasst und bildet die Anlage TOP 13.

Die im Gleichstellungsprogramm angeführte Statistik über die Beschäftigtenzahlen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, mit Beschäftigungsausmaß, Funktionslaufbahn, Funktion und Bereich wurde mit Stichtag 23.05.2023 erstellt und liegt dem Gleichstellungsprogramm lt. Anlage TOP 13 bei.

GV Katrin Weidinger teilt mit, dass in allen fünf Gemeinden des Verwaltungszentrums 16,538 Personaleinheiten bei einem Brutto-Monatsbezug von € 54.780,58 angestellt sind. Es sind 9,538 Personaleinheiten mit einem Brutto-Monatsbezug von € 29.868,47 bei den Frauen und 7 Personaleinheiten bei einem Bruttobezug von € 24.712,11 bei den Männern.

In 5+ (Verwaltung, Bauhof usw.) sind zwar weniger Männer angestellt, jedoch verdienen sie rund € 400,00 mehr als die angestellten Frauen. Es wäre das Ziel hier eine Ausgewogenheit herzustellen.

AL-Stv. Christina Schachinger erklärt, dass alle Bediensteten in Funktionslaufbahnen eingestuft sind. Dabei ist es egal ob der Dienstposten mit einer Frau oder einem Mann besetzt ist, der Verdienst für diesen Dienstposten bleibt gleich. Jedoch sind zB die Posten der Busbegleitung, Köchinnen oder Reinigungskraft niedriger bewertet und werden in unserem Fall von Frauen besetzt. Daraus ergibt die Statistik, dass Frauen weniger verdienen. Eine Ungleichbehandlung ist dadurch aber nicht gegeben.

Der Bürgermeister teilt auf Anfrage von GV Mühlechner mit, dass GV Katrin Weidinger als Berichterstatterin bei AL-Stv. Christina Schachinger die Zahlen zu dieser Statistik angefordert hat. Es wurden nur die Gesamtsummen (Bezug, Anzahl Angestellte

männlich/weiblich) bekanntgegeben. Es steht nicht dabei, welche:r Angestellte wie viel verdient.

GR Daniel Gassner fragt nach, was das Ziel dieses Programmes sein soll bzw. welche Maßnahmen gesetzt werden.

Bgm. Rupert Imlinger und AL-Stv. Christina Schachinger teilen mit, dass lt. dem OÖ-Gleichbehandlungsgesetz jede Gemeinde ein Gleichstellungsprogramm zu erlassen hat. Es handelt sich bei dem Programm um eine Vorlage, die vom Land OÖ in Zusammenarbeit mit dem Gemeindebund erstellt wurde.

AL-Stv. Christina Schachinger merkt dazu an, dass wir zB bei der nächsten Stellenausschreibung anführen müssten, dass männliche Bewerber bei gleichen Voraussetzungen den Vorzug erhalten, weil derzeit mehr Frauen als Männer beschäftigt sind.

GR Aumüller merkt an, dass wie bereits erwähnt bei gleicher Funktion auch das gleiche Gehalt bezahlt wird (bisher auch schon der Fall).

Es geht nicht nur um die Gleichbehandlung der Geschlechter, sondern auch um Menschen mit Beeinträchtigung, den Zugang zu entsprechenden Toiletanlagen aber auch um die Chance bzw. den Zugang zu gleichen Ausbildungsmöglichkeiten.

Selbst wenn die Punkte des Programmes bereits umgesetzt werden, hat es einen anderen Charakter, wenn es formell festgehalten und beschlossen wird, als wenn man es einfach so umsetzt. Gleichberechtigung jeglicher Natur verdient sich seiner Ansicht nach Respekt.

Auf die Frage von GR Holzinger erklärt GV Katrin Weidinger, dass wir in Oberndorf ohnehin schon danach handeln, was vielleicht in anderen Einrichtungen nicht so der Fall sein wird.

GV Katrin Weidinger stellt den Antrag an den Gemeinderat, das Gleichstellungsprogramm der Gemeinde Oberndorf gemäß § 34 Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021 laut Anlage TOP 13 zu erlassen.

Die Anlage TOP 13 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. Abstimmungsergebnis per Handerheben: **EINSTIMMIGE ANNAHME.**

Allfälliges

Bgm. Rupert Imlinger teilt mit, dass der OÖ Gemeindetag dieses Jahr in Innsbruck – kommenden Mittwoch Donnerstag – stattfindet. Er bringt das Programm in Auszügen zur Kenntnis. Wie es in den letzten Jahren in Oberndorf üblich war, wurde der Gemeindevorstand eingeladen daran teilzunehmen. Kurzfristig ist nun ein Platz frei geworden. Sollte jemand aus dem Gemeinderat Interesse haben mitzufahren, bittet er um Rückmeldung bis morgen Vormittag an ihn.

GR Stefan Aumüller erinnert die Gemeinderäte daran, dass die Verkehrsinsel in der Atzbacher Straße im Bereich „Am Wehr“ auf Grund der hohen Kosten in Höhe von ca. € 300.000,00 nicht beschlossen wurde. Diese Verkehrsinsel wäre an der Stelle rechtlich notwendig, damit dort eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h erlassen werden kann. Beim Verkehrsclub Österreich gibt es die Möglichkeit Anregungen zur Verbesserung der Verkehrssituation auf einer Landkarte eintragen zu lassen. Der Verkehrsclub beschäftigt sich dann mit den einzelnen Anliegen und den rechtlichen Aspekten, die von jedem eingebracht werden können. Er teilt mit, dass er die Ausweitung der 50km/h-Beschränkung dort eingetragen hat.

GR Steinhuber merkt an, dass der Verkehr in der Atzbacher Straße in der Früh für querende Fußgänger und im Besonderen für Kinder gefährlich ist. Die aufgestellte Querungshilfe bringt ihrer Ansicht nach keine Verbesserung. Hilfreich wäre, wenn zB die Polizei öfters Geschwindigkeitsmessungen durchführen würde.

Bgm. Rupert Imlinger wird das bei der Polizei deponieren. Das Geschwindigkeitsanzeigergerät der Gemeinde soll aufgestellt werden.

GV Gerhard Mühlehnert hält fest, dass in der Einwartinger Straße in der sogenannten Lagerhauskurve die Sträucher des Einfamilienwohnhauses unbedingt zurückgeschnitten gehören. Gerade für den LKW-, aber auch schon langsam für den PKW-Verkehr führt das zu Einschränkungen und stellt eine Gefahr dar.

Der Anrainer haben die Sträucher seiner Ansicht nach zurückzuschneiden. Das ist auch keine Arbeit für den Bauhof.

Weiters stellt er die Frage an Bauausschussobman Vizebgm. Rathmayr, wann die Brücken im Gemeindegebiet zuletzt überprüft wurden und ob es da ein bestimmtes Überprüfungsintervall gibt.

Bgm. Rupert Imlinger antwortet dazu, dass es bei den Brücken keine offensichtlichen Setzungen und Schäden gibt. Es gibt hier auch keine Überprüfungen.

Vizebgm. Rathmayr sagt dazu, dass der Bauhof für solche Überprüfungen nicht zuständig ist. Dazu müsste ein Statiker beauftragt werden.

Auf weitere Nachfrage von GV Mühlehnert teilt Vizebgm. Rathmayr mit, dass das Hochwasserauffangbecken gestern gemäht wurde

GR Hinterleitner bringt vor, dass vom Sportausschuss im September ein Spielfest geplant wird. Der Termin wurde bisher noch nicht fixiert. Er ersucht alle Fraktionen um Mithilfe bei dieser Veranstaltung.

GV Katrin Weidinger bringt vor, dass ihr zugetragen wurde, dass bei der Verlängerung der Laufstrecke in Winkl eine Stelle mit Brennessel zugewachsenen sein soll.

Vizebgm. Rathmayr teilt dazu mit, dass die offiziellen Wege der Laufstrecke vom Bauhof ausgemäht wurden.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16.03.2023 wurden keine Einwände vorgebracht.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21:21 die Sitzung.



(Vorsitzender)



(Schriftführerin)

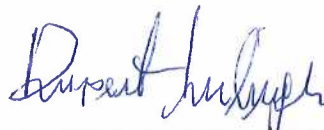
VERMERK:

Gegen die vorliegenden Verhandlungsschriften* wurden bis zur – bzw. während der Sitzung vom 21.09.2023 keine Einwendungen erhoben*, ~~wurden Einwendungen vorgebracht und der beigeheftete Beschluss gefasst*.~~

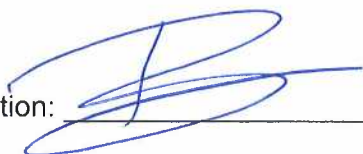
Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird bestätigt:

Oberndorf, am 21.09.2023

Der Vorsitzende:



ÖVP-Fraktion:



SPÖ-Fraktion:



FPÖ-Fraktion:

